



---

## **Standortkonzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

der Stadt Blankenhain (Landkreis Weimarer Land)

**Erläuterungsbericht**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass zur Aufstellung der Standortkonzeption .....	3
2.	Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben.....	5
2.1	Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).....	5
2.2	Schutzgebiete nach Wasserrecht (WHG / ThürWG).....	8
2.3	Fazit der rechtlichen Vorgaben.....	9
3.	Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung) .....	10
3.1	Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) .....	10
3.2	Grundsätze der Raumordnung .....	12
3.3	Fazit der planerischen Vorgaben .....	15
4.	Raumnutzung im Gebiet der Stadt Blankenhain.....	16
4.1	Kategorien der Raumnutzung.....	16
4.2	Fazit der Raumnutzung.....	19
5.	Gesamtbewertung.....	20

## Erläuterungsbericht

### 1. Anlass zur Aufstellung der Standortkonzeption

---

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, hat die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich an Bedeutung gewonnen. Bund, Länder und auch die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen verfolgen das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien kontinuierlich auszubauen. Dazu zählt insbesondere die Nutzung der Sonnenenergie. Neben Photovoltaikanlagen auf Dächern von Stallungen und Wohnhäusern gewinnen zunehmend auch PV-FFA an Relevanz.

Die gestiegene Bedeutung erneuerbarer Energien wird durch Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, § 2) unterstrichen: Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen gelten als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral erfolgt, sind erneuerbare Energien bei der Abwägung von Schutzgütern als vorrangiger Belang zu berücksichtigen (§ 2 EEG).

Für die künftige Entwicklung der Stadt Blankenhain ist diese Standortkonzeption gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung einzubeziehen. Grundlage bildet die zum Zeitpunkt des Beschlusses geltende Rechts- und Sachlage, nach der PV-FFA als Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO einzuordnen sind. Die bestehenden Privilegierungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB bleiben hiervon unberührt. Demnach können PV-FFA auch ohne Bebauungsplan zulässig sein, sofern öffentliche Belange nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Mit dieser Konzeption erhält die Stadt ein strategisches Instrument, das als Grundlage für die Auswahl weiterer Standorte dient. Sie ersetzt jedoch nicht die Funktion einer gegebenenfalls notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans, schafft aber die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung.

Die Erstellung der Standortkonzeption erfolgt in einem vierstufigen Verfahren, das sich am Prinzip der Ausschlussflächenanalyse orientiert:

#### 1. Identifizierung rechtlicher Ausschlussflächen

Ermittlung aller Flächen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Errichtung von PV-FFA nicht in Betracht kommen.

#### 2. Identifizierung planerischer Ausschlussflächen

Analyse von Flächen, die aufgrund bestehender Planungen oder städtebaulicher Festsetzungen ausgeschlossen sind.

#### 3. Bewertung der aktuellen Nutzung

Prüfung der bestehenden Nutzungen und Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche, um Flächen auszuschließen, deren Umwidmung nicht sinnvoll oder möglich ist.

#### 4. Feststellung geeigneter Standorte

Auswahl der verbleibenden Flächen, die sich für die Errichtung von PV-FFA eignen.

In die Analyse eingezogen wird das gesamte Gebiet der Stadt Blankenhain mit einer Fläche von 11.375 Hektar<sup>1</sup>. Die Vorgaben des EEG hinsichtlich eines Vergütungsanspruchs spielen bei der Standortkonzeption eine untergeordnete Rolle, da der Schwerpunkt auf einer städtebaulichen Begründung unter Berücksichtigung rechtlicher und planerischer Rahmenbedingungen liegt.

Als kartographische Grundlage dient die Topographische Karte (DTK 50) im Maßstab 1:65.000. Eine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt nicht, sodass in Randbereichen im Zuge nachfolgender Planungsschritte ein gewisser Konkretisierungsspielraum verbleibt.

## Erläuterungsbericht

In den weiteren Arbeitsschritten werden zunächst Flächen identifiziert, die aufgrund gesetzlicher und planerischer Vorgaben sowie der bestehenden Nutzung für die Errichtung von PV-FFA nicht geeignet sind. Für Bereiche mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen erfolgt eine Abwägung der Belange unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 EEG.

## Erläuterungsbericht

### 2. Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben

Im Gebiet der Stadt Blankenhain befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und Schutzobjekte, die unterschiedlichen Fachgesetzen unterliegen. Diese können zu Nutzungseinschränkungen führen, die entweder auf schutzgebietsbezogenen Verordnungen oder auf allgemein geltenden gesetzlichen Vorgaben beruhen.

- Schutzgebietsbezogene Einschränkungen ergeben sich insbesondere in ausgewiesenen Gebieten wie Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebieten und Naturschutzgebieten.
- Gesetzlich bedingte Einschränkungen betreffen unter anderem gesetzlich geschützte Biotope sowie Trinkwasserschutzgebiete.

Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung und den Schutz dieser Gebiete bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

Für jedes Schutzgebiet ist zu prüfen, ob die geltenden Regelungen eine Errichtung von PV-FFA ohne kommunale Abwägungs- oder Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen.

Im Folgenden werden die im Gebiet der Stadt Blankenhain liegenden Schutzgebiete (siehe Karte 1) aufgeführt und hinsichtlich der Zulässigkeit von PV-FFA analysiert und bewertet.

#### 2.1 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

##### Naturschutzgebiete (NSG) gem. 23 BNatSchG

Im Stadtgebiet Blankenhain liegen zwei kleinräumige Naturschutzgebiete. Südöstlich der Ortslage Blankenhain befindet sich das Naturschutzgebiet „Seeteich Blankenhain“ (NSG-Nr. 325), während nordwestlich der Ortslage Wittersroda das Naturschutzgebiet „Weißenberg“ (NSG-Nr. 152) ausgewiesen ist.

In Naturschutzgebieten gilt gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG ein umfassendes Verbot aller Handlungen, die geeignet sind, das Gebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, wesentlich zu verändern oder nachhaltig zu stören. PV-FFA erfüllen diese Tatbestände in der Regel, da ihre Errichtung eine großflächige Inanspruchnahme des Bodens sowie eine erhebliche technische Überformung der Landschaft mit sich bringt. Aus diesem Grund werden Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten grundsätzlich als Ausschlussbereiche für die Installation von PV-FFA bewertet.

##### Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich ausgewiesene Bereiche, die gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG einem besonderen Schutz unterliegen. Innerhalb dieser Gebiete sind sämtliche Handlungen untersagt, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem festgelegten Schutzzweck widersprechen.

In Blankenhain erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ (LSG-Nr. 23) über nahezu die gesamte nördliche Hälfte der Stadt. Mit Beschluss Nr. 17-41/60 wurde das 19.204 ha große Gebiet am 03.02.1960 durch die „Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet“ rechtsverbindlich festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung landschaftsgerecht eingebundener Erholungsformen zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Naherholung unter Berücksichtigung der hohen ökologischen Bedeutung des Gebietes<sup>2</sup>.

## Erläuterungsbericht

Eine PV-FFA, die üblicherweise umfangreiche Flächen beansprucht, würde den Charakter der beschriebenen Landschaft verändern.

Die vorliegende Konzeption stuft die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flächen als Ausschlussbereiche für PV-FFA ein. Damit wird der hohen Bedeutung des Landschaftsschutzes durch den vollständigen Ausschluss solcher Anlagen in diesem Gebiet Rechnung getragen.

### Flächennaturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG i. V. m. § 26 ThürNatG

Flächennaturdenkmale (FND) sind Schutzbereiche, die vor 1990 ausgewiesen und deren Schutzstatus in das bundesdeutsche Recht überführt wurde. In der Regel handelt es sich um kleinräumige Flächen. Für diese Denkmale gilt ein umfassender Flächenschutz, wodurch die Errichtung baulicher Anlagen, einschließlich PV-FFA, unzulässig ist.

Im Stadtgebiet von Blankenhain befinden sich folgende Naturdenkmale:

- FND „Hinter der Neugelänge“ östliche der Ortslage Neckeroda
- FND „Kuhschellenhang“ westlich der Ortslage Thangelstedt
- FND „Seeteich Blankenhain“ süd-östlich der Ortslage Blankenhain
- FND „Wolfgangsee“ am Rande des Stadtgebietes, nord-westlich der Ortslage Schwarza

Da für ausgewiesene Flächennaturdenkmale ein besonderer Schutzstatus gilt, der die Errichtung baulicher Anlagen untersagt, werden diese Bereiche im Rahmen der Standortkonzeption grundsätzlich als Ausschlussflächen für PV-FFA bewertet.

### Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG / Geschützte Gehölze

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Geschützte Gehölze (GH) sind durch Rechtsverordnung festgelegte Elemente der Natur und Landschaft, die gemäß § 9 BNatSchG oder bereits vor 1989 unter Schutz gestellt wurden. Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Eingriffe untersagt, die eine Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung dieser Strukturen bewirken können.

Aufgrund ihrer großflächigen Ausdehnung und der erheblichen anthropogenen Überformung erfüllen PV-FFA regelmäßig die genannten Verbotstatbestände. Daher sind Flächen mit GLB oder GH grundsätzlich als Ausschlussbereiche für die Errichtung von PV-FFA einzustufen. Da im Stadtgebiet von Blankenhain keine Schutzgebiete der beiden Kategorien vorhanden sind, werden sie in dieser Standortkonzeption nicht berücksichtigt.

### Flora-Fauna-Habitate und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG

Flora-Fauna-Habitate (FFH) sowie Vogelschutzgebiete (SPA) gehören zum zusammenhängenden europäischen Netz der Schutzgebiete und Schutzobjekte (Natura 2000) gemäß § 31 BNatSchG. Jegliche Veränderung oder Störung, welche eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets verursachen können, sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Im Stadtgebiet liegen zwei Vogelschutzgebiete sowie drei ausgewiesene Flora-Fauna-Habitate. Die jeweiligen Flächen überschneiden sich weitgehend.

In Blankenhain liegen die folgenden Vogelschutzgebiete:

- SPA „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ nördlich bis östlich der Ortslage Saalborn
- SPA „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ zwischen den Ortslagen Neckeroda, Wittersroda und Drößnitz und südlich der Ortslage Neckeroda

## Erläuterungsbericht

Folgende Flora-Fauna-Habitate befinden sich in Blankenhain:

- FFH „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ nördlich bis östlich der Ortslage Saalborn
- FFH „Reinstädter Berge - Langer Grund“ zwischen den Ortslagen Neckeroda, Wittersroda und Drößnitz
- FFH „Muschelkalkhänge um Teichel und Großkochberg“ südlich der Ortslage Neckeroda

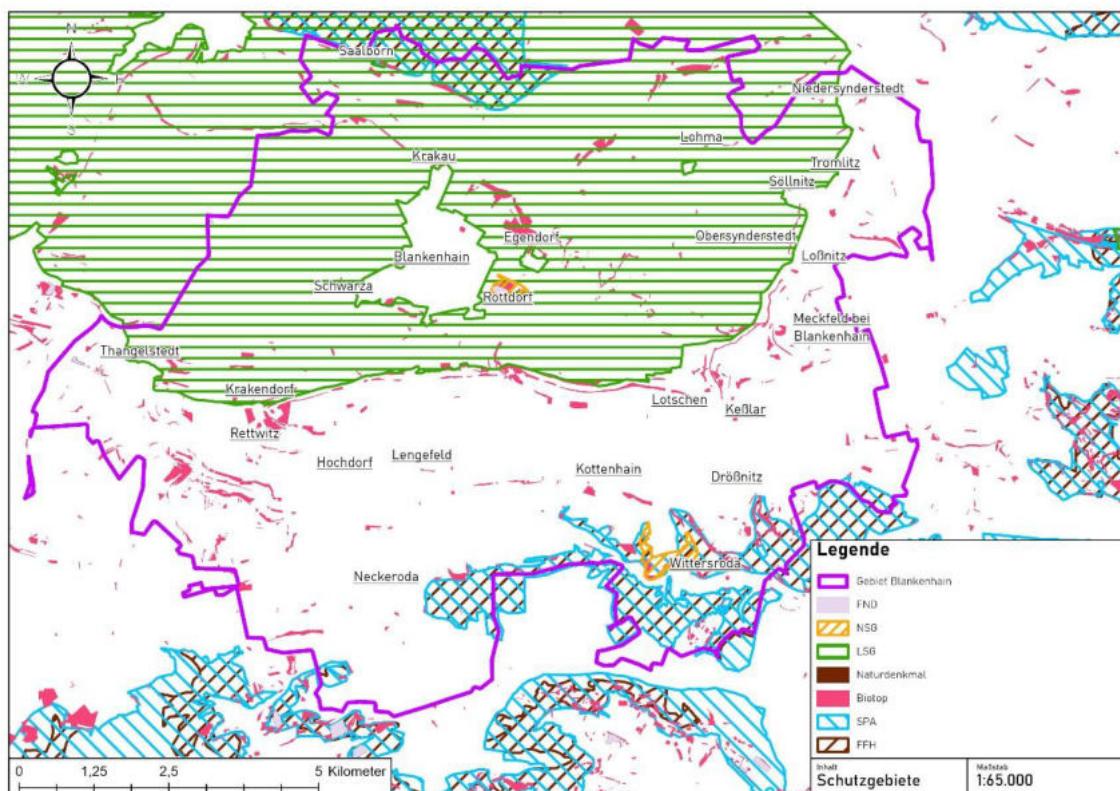
Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung sowie des bestehenden Schutzstatus sind die Flächen der Flora-Fauna-Habitate für eine solare Energiegewinnung ungeeignet und in der vorliegenden Konzeption als Standorte für PV-FFA auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG

Gesetzlich geschützte Biotope sind Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer Seltenheit oder besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung pauschal unter Schutz stehen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist jede Beeinträchtigung dieser Biotope grundsätzlich untersagt.

Im Stadtgebiet Blankenhain befinden sich zahlreiche solcher Biotope. Ihre Abgrenzung wurde für die vorliegende Standortkonzeption auf Basis der Daten des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Stand 2023) übernommen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich Biotope, auch gesetzlich geschützte, infolge klimatischer Veränderungen oder veränderter Nutzungsintensitäten räumlich und strukturell verändern können. Der übernommene Datenbestand stellt daher lediglich den aktuellen Kenntnisstand dar.

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung dieser Flächen und der gesetzlichen Vorgaben sind gesetzlich geschützte Biotope für die Errichtung von PV-FFA nicht geeignet. Sie werden im Rahmen der Standortkonzeption als Ausschlussflächen eingestuft.



Karte 1: Schutzgebiete nach BNatSchG und ThürNatG

## Erläuterungsbericht

### 2.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht (WHG / ThürWG)

#### Überschwemmungsgebiete gem. § 73 ff WHG

Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Retentionsfunktion zu gewährleisten und Schäden an Gebäuden sowie baulichen Anlagen zu vermeiden.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Aufstellung von Bebauungsplänen für Baugebiete – einschließlich Sondergebieten mit der Zweckbestimmung PV-FFA – in Überschwemmungsgebieten untersagt. Aus diesem Grund werden diese Flächen nicht als Potenzialflächen für PV-FFA berücksichtigt.

Zusätzlich zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten wurden sogenannte Risikogebiete (§ 78b WHG) identifiziert, die bei Hochwasserereignissen zwischen HQ100 und HQ200 überflutet werden können. Diese Bereiche schließen unmittelbar an die Grenzen der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete an. Da eine Überflutung rechnerisch nur alle 100 bis 200 Jahre zu erwarten ist, gelten sie aufgrund der geringen Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht grundsätzlich als Ausschlussflächen.

Im Stadtgebiet Blankenhain sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

#### Wasserschutzgebiete (WSG) gem. § 53 ThürWG und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gem. § 54 ThürWG<sup>3</sup>

Zum Schutz der Wasserressourcen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in abgestuften Schutzzonen. In der Schutzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt, während sie in der Schutzone II weitgehend, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen ist. In der erweiterten Schutzone (Schutzone III) sind bauliche Anlagen, einschließlich PV-FFA, zulässig. Daher werden die Schutzzonen I als Ausschlussflächen in die Konzeption aufgenommen.

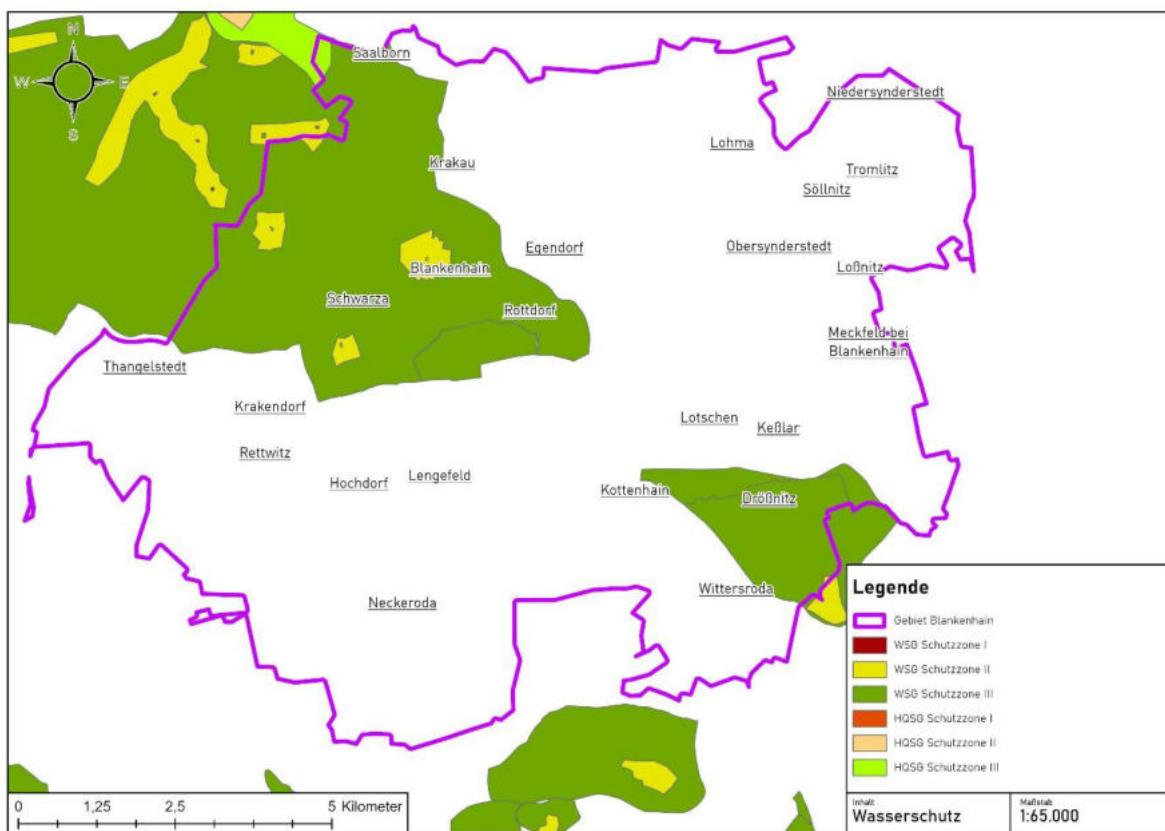
Ergänzend sind in Thüringen Heilquellenschutzgebiete zu berücksichtigen, die dem Schutz von Heilquellen dienen und vergleichbare Restriktionen für bauliche Anlagen enthalten. Diese sind analog zu den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten in drei Schutzzonen aufgeteilt.

Da Standortalternativen bestehen, werden auch die Flächen der Wasserschutzone II als Ausschlussflächen in die Konzeption übernommen.

Da innerhalb der Schutzzonen III von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten keine Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzfunktionen durch PV-FFA zu erwarten ist, werden diese Bereiche nicht als Ausschlussflächen berücksichtigt. Abweichend davon gelten die Schutzzonen geplanter Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete grundsätzlich nicht als Ausschlusskriterium.

Im Stadtgebiet Blankenhain liegen sowohl bestehende als auch in Planung befindliche Wasserschutzgebiete sowie ausgewiesene Heilquellenschutzbereiche.

## Erläuterungsbericht



Karte 2: Schutzzonen der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

### 2.3 Fazit der rechtlichen Vorgaben

Im Stadtgebiet Blankenhain liegen mehrere planungsrelevante Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht. Besonders das Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ sowie weitere großflächige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht führen zum Ausschluss von PV-FFA.

## Erläuterungsbericht

### 3. Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung)

Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nicht unter die Privilegierung des § 35 BauGB fallen, erfordern in der Regel die Festsetzung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind sämtliche Bauleitpläne an die verbindlichen Vorgaben der Raumordnung anzupassen. Maßgeblich sind die im Regionalplan Mittelthüringen (2011) festgelegten Vorranggebiete, wie sie in der Raumnutzungskarte dargestellt sind. Diese Festsetzungen sind abschließend bestimmt und entziehen sich einer planerischen Abwägung. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind Nutzungen oder Bebauungspläne ausgeschlossen, sofern sie die jeweilige Vorrangfunktion beeinträchtigen.

Die Grundsätze der Regionalplanung umfassen unter anderem die im Regionalplan Mittelthüringen (2011) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete gemäß Raumnutzungskarte. Diese Flächen wurden im Zuge der Planaufstellung einer Vorabwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen unterzogen und sind daher grundsätzlich mit erhöhter Gewichtung in die raumordnerische Abwägung einzubeziehen (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – ROG).

Mit der gesetzlichen Aufwertung erneuerbarer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 2 EEG) hat sich die Prioritätensetzung innerhalb der Schutzgüterabwägung grundlegend verändert. Regenerative Energieerzeugung, einschließlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA), ist nunmehr als vorrangiges Ziel der Raumordnung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund können die Grundsätze der Regionalplanung und die damit verbundenen Vorbehaltsgebiete nicht mehr als generelle Ausschlusskriterien für die Realisierung von PV-FFA herangezogen werden. Vielmehr ist eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich, bei der die Belange der Energiegewinnung mit den übrigen raumordnerischen Zielen und Nutzungsansprüchen in einem ausgewogenen Verhältnis abgewogen werden.

Für die Standortkonzeption werden die maßgeblichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Mittelthüringen (2011) übernommen und in den Karten 3 und 4 grafisch dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Raumnutzungskarte des Regionalplans im Maßstab 1:100.000 vorliegt und die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Maßstab der vorliegenden Konzeption (1:65.000) übertragen wurden. Die dargestellten Grenzen sind daher nicht als verbindlich festgesetzte Abgrenzungen zu verstehen.

#### 3.1 Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)

##### Vorranggebiete Freiraumsicherung (Z 4-1, RP-MT)

Die Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung dient der Erhaltung schutzgutorientierter Funktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes. Innerhalb dieser Gebiete sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Dies bedeutet insbesondere, dass bauliche Nutzungen weitgehend unzulässig sind. Hierzu zählen auch PV-FFA, die gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiete und damit als Baugebiete festzusetzen sind.

Im Stadtgebiet Blankenhain liegen die Flächen der folgenden fünf Vorranggebiete Freiraumsicherung:

- FS-95 „Ilmtal und Waldland östlich von Bad Berka“
- FS 96 „Waldland zwischen Bad Berka, Blankenhain und Tannroda“
- FS-100 „Gebiet „Goethetal“ südlich Thangelstedt“

## Erläuterungsbericht

- FS-101 „Ossau / Jägersberg / Schafholzberg südlich Blankenhain“
- FS-103 „Reinstädter Berge / Langer Grund“

### Zwischenfazit

Gemäß den rechtlichen Vorgaben stehen neben anderen Baugebieten auch Sondergebiete für PV-FFA im Widerspruch zu den Freiraumfunktionen der genannten Gebiete und damit zu den Zielen der Raumordnung. Aus diesem Grund werden die Vorranggebiete Freiraumsicherung grundsätzlich als Ausschlussflächen eingestuft.

### Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3, RP-MT)

Die Festlegung von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Bodennutzung verfolgt das Ziel, den Agrarsektor zu stärken. Gleichzeitig soll eine tragfähige Agrarstruktur gesichert und ein verantwortungsvoller Umgang mit der Ressource Boden gewährleistet werden. Angesichts der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet kommt diesem Grundsatz besondere Bedeutung zu.

Die Relevanz wird durch den Anteil der Vorrangflächen im Stadtgebiet Blankenhain verdeutlicht: Mit ca. 2.100 Hektar entspricht dies rund 18,5 Prozent der Gesamtfläche von 11.375 Hektar<sup>1</sup>.

Im Untersuchungsraum sind mehrere Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Hierzu zählen die Vorranggebiete

- LB-12 „Südöstlich Blankenhain“
- LB-13 „Um Magdala bis Großschwabhausen“

Da PV-FFA in der Regel einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen, stehen sie im Konflikt mit der den betroffenen Gebieten zugewiesenen vorrangigen Bedeutung und Funktion, die auf eine nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgerichtet ist.

### Zwischenfazit

Die festgelegten Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung werden in der Konzeption als Ausschlussflächen berücksichtigt.

### Vorranggebiete Waldmehrung (Z 4-6, RP-MT)

Die Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Sicherstellung eines ausreichenden Flächenpotenzials für die Waldmehrung,
- Arrondierung bestehender Waldflächen sowie Gestaltung von Waldrändern zur Stabilisierung der Bestände,
- ökologische und forstwirtschaftliche Vernetzung isolierter Waldflächen zur Bildung eines Waldbiotopverbundes,
- Erhöhung des Waldanteils in waldarmen Gemarkungen (unter 15 % Waldanteil),
- Aufwertung des Landschaftsbildes in gehölzarmen oder strukturarmen Gebieten,
- Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft,
- Sicht- und Lärmschutz für Siedlungen an Verkehrswegen, Industrieanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- Maßnahmen zur Sicherung des Erosionsschutzes und zur Wasserrückhaltung.

Im Stadtgebiet von Blankenhain sind die nachstehenden Flächen als Vorranggebiete für Waldmehrung ausgewiesen.

- WM-1 „Östlich Drößnitz“
- WM-2 „Südöstlich Meckfeld (Blankenhain)“

## Erläuterungsbericht

### Zwischenfazit

Angesichts der hohen Bedeutung und der vielfältigen Funktionen von Waldbeständen, insbesondere in den waldarmen Bereichen von Blankenhain, gelten die Vorranggebiete für Waldmehrung als Ausschlussflächen.

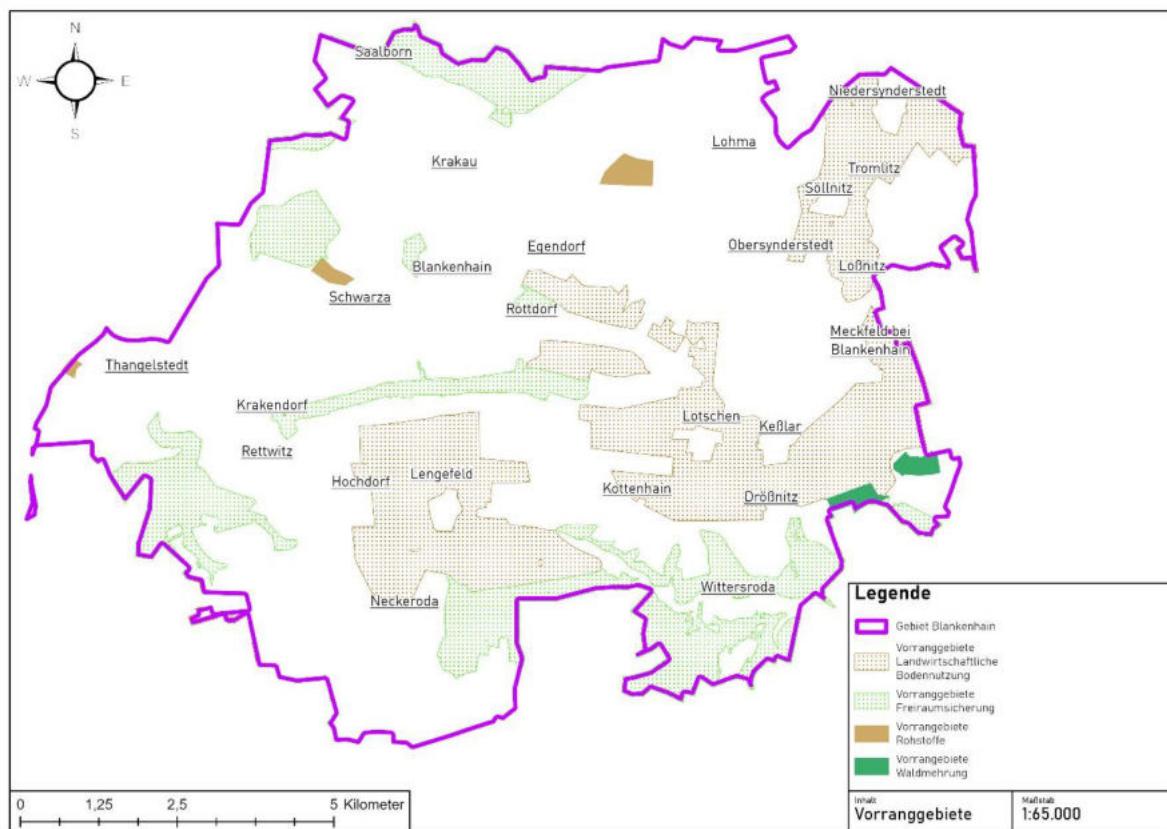
### Vorranggebiete Rohstoffe (Z 4-7, RP-MT)

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffe dient der mittel- und langfristigen Sicherung sowie Gewinnung vorhandener Ressourcen. Die hierfür festgelegten Flächen sind von anderen raumbedeutsamen Nutzungen, insbesondere einer Bebauung, freizuhalten. Im Regionalplan für das Gebiet der Stadt Blankenhain wurden drei Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung definiert.

- S-5 „Neustadt (Rotkopf)“
- K-6 „Tannroda (Böttelborn)“
- K-8 „Lohma, westlich“

### Zwischenfazit

Da die Vorranggebiete für Kies-, Sand- und Sandsteingewinnung eine zentrale Bedeutung innerhalb der Rohstoffgewinnung spielen, werden die betreffenden Flächen als Ausschlussgebiete für PV-FFA eingestuft.



Karte 3: Vorranggebiete im Stadtgebiet Blankenhain

### 3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung bestehen aus verbindlichen textlichen Festlegungen sowie den in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebieten. Bei der Erarbeitung des Regionalplans wurde eine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungsinteressen vorgenommen. Daher ist den Vorbehaltsgebieten in nachfolgenden Planungsverfahren ein

## Erläuterungsbericht

hoher Stellenwert einzuräumen. Abweichungen von den vorgesehenen Nutzungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und erfordern nachvollziehbare, besonders gewichtige Gründe, die eine Abkehr von den festgelegten Zielsetzungen rechtfertigen.

Durch die Änderung des § 2 EEG, wonach erneuerbare Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und mit vorrangigem Belang in die Schutzgüterabwägung einzubeziehen sind, verlieren die Vorbehaltsgebiete ihre bisherige Priorität gegenüber den Belangen der erneuerbaren Energien weitgehend. Ausgenommen hiervon sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft, wie Landschaftsschutzgebiete, Wald- und Gehölzflächen sowie Bereiche mit herausgehobener Funktion für das Landschaftsbild.

### Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (G 4-5, RP-MT)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, analog zu den Vorranggebieten Freiraumsicherung, mehrere Vorbehaltsgebiete mit der Zweckbestimmung Freiraumsicherung. Diese umfassen die folgenden Bereiche:

- fs-44 „Bergland südlich Kranichfeld und Gebiet südlich Tannroda bis Stadtilm“
- fs-45 „Gebiet um Krakendorf bis nördlich Lotschen“
- fs-46 „Südhänge der Kotthenainer Höhe und Gebiet südlich Neckeroda“
- fs-47 „Wälder und Wiesen zwischen Blankenhain und Magdala“
- fs-48 „Tal der Schwarza bei Blankenhain“
- fs-49 „Wald südlich Bad Berka“

### *Zwischenfazit*

Abgesehen von den zuvor genannten Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Erscheinungsbild der Natur- und Kulturlandschaft verlieren die Belange der Freiraumsicherung gegenüber den Interessen der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen weitgehend an Vorrang.

### Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (G 4-15, RP-MT)

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe dienen der langfristigen Sicherung und Nutzung mineralischer Lagerstätten und verfolgen damit ein ähnliches Ziel wie Vorranggebiete. Durch ihre Festlegung wird gewährleistet, dass die Rohstoffgewinnung an Standorten erfolgen kann, die im Hinblick auf Nutzungskonflikte unproblematisch sind. Dies schafft die Grundlage, andere raumbezogene Planungen frühzeitig auf diese Flächen abzustimmen.

Die Ausweisung erfüllt mehrere zentrale Aufgaben:

- Aktivierung wirtschaftlicher Potenziale durch die Nutzung vorhandener Rohstoffvorkommen,
- Sicherung der Erschließbarkeit einschließlich der erforderlichen Infrastruktur,
- Vermeidung konkurrierender Nutzungen, die einen späteren Abbau verhindern oder erheblich erschweren könnten, wie bauliche Überbauung, technische Anlagen, Waldmehrung oder gesetzliche Schutzfestsetzungen.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe werden jene Lagerstättenbereiche definiert, bei denen eine abschließende Abwägung gegenüber anderen Raumnutzungen derzeit nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Gründe hierfür liegen insbesondere in fehlenden detaillierten geologischen Untersuchungen sowie unzureichenden Informationen zu geplanten Abbauvorhaben und deren möglichen Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen und Schutzgüter. Folgende Vorbehaltsgebiete Rohstoffe befinden sich im Stadtgebiet Blankenhain:

## Erläuterungsbericht

- k-7 „Lohma, westlich“
- k-10 „Tannroda - Böttelborn“

### Zwischenfazit

Da eine abschließende Abwägung für diese Bereiche aussteht, werden die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete als Potenzialflächen berücksichtigt.

#### Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4-11, RP-MT)

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind so auszugestalten, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen vorrangig berücksichtigt wird. Im Stadtgebiet von Blankenhain sind mehrere dieser Vorbehaltstypen ausgewiesen.

### Zwischenfazit

Die Interessen der landwirtschaftlichen Bodennutzung haben gegenüber den Anforderungen der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen nachrangige Bedeutung.

#### Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (G 4-13, RP-MT)

Zur Stärkung des Naturhaushaltes und zur Sicherung einer naturnahen Bodennutzung wurden ergänzend zu den Vorranggebieten Waldmehrung zusätzliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Stadtgebiet Blankenhain liegen die nachfolgend aufgeführten Vorbehaltstypen für Waldmehrung.

- wm-15 „Südlich Schwarza“
- wm-16 „Südlich Blankenhain“
- wm-17 „Nordöstlich Drößnitz“
- wm-18 „Westlich Kleinlohma“

### Zwischenfazit

In den genannten Vorbehaltsgebieten haben die Ziele der Waldmehrung gegenüber den Belangen der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen nachrangige Bedeutung.

#### Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (G 4-21, RP-MT)

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung im Regionalplan dient der Umsetzung des raumordnerischen Grundsatzes, geeignete Flächen für Naturerholung, Freizeit und sportliche Betätigung dauerhaft zu sichern. Zugleich leisten diese Gebiete einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung ländlicher Räume als Lebens- und Wirtschaftsstandorte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

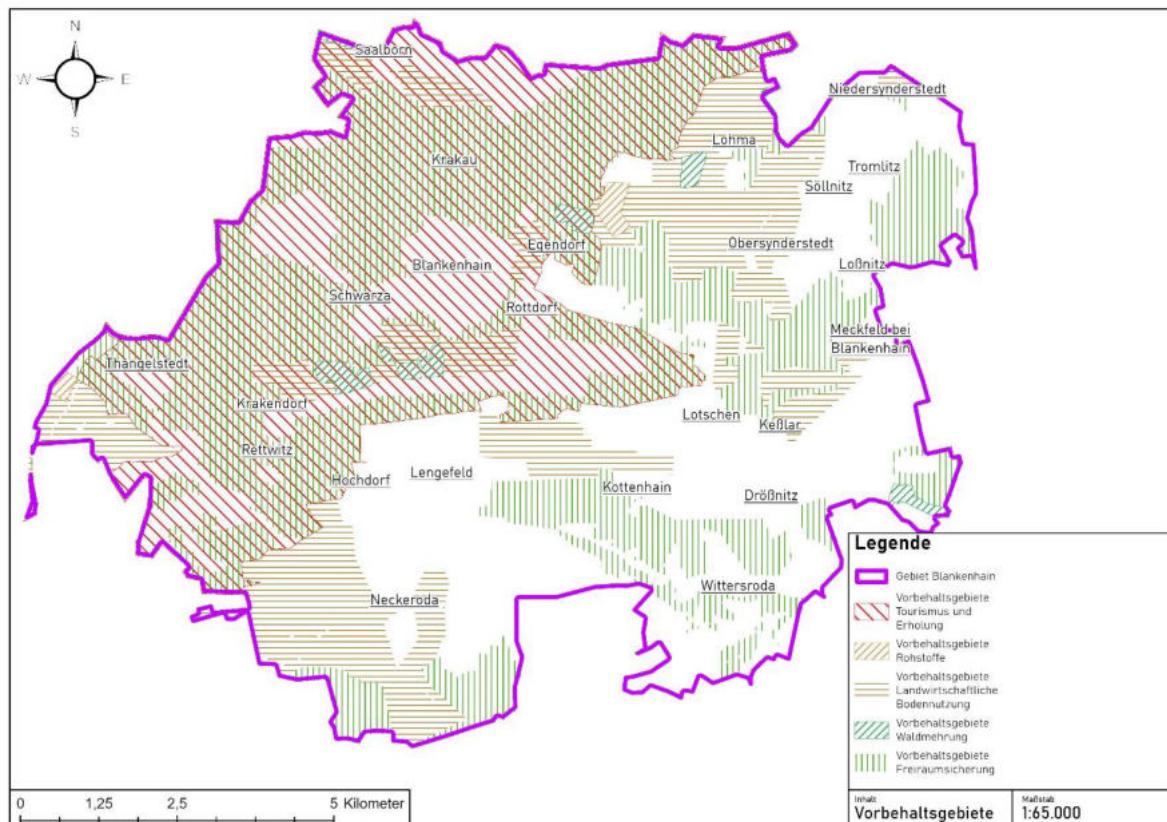
Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung umfassen Bereiche mit langfristig gesicherter Bedeutung für touristische und erholungsorientierte Nutzungen, in denen der Tourismus einen maßgeblichen Anteil an der regionalen Wertschöpfung erbringt. Neben der landschaftlichen und kulturhistorischen Attraktivität sind insbesondere eine leistungsfähige Infrastruktur sowie vielfältige Angebote in den Bereichen Beherbergung, Gastronomie, Sport, Kur, Erholung und kulturelle Veranstaltungen von zentraler Bedeutung. Ergänzend ist eine gute verkehrliche Erreichbarkeit sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen.

- Ilmtal (G 4-26, RP-MT)

## Erläuterungsbericht

### Zwischenfazit

Eine PV-FFA steht den Grundsätzen eines Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht entgegen, sofern ihre Errichtung und Nutzung die landschaftliche Qualität, die Erholungsfunktion sowie die touristische Infrastruktur des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt und durch geeignete Maßnahmen eine Integration in das Landschaftsbild sichergestellt wird. Gebiete der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung werden daher als potenziell geeignet in der Standortkonzeption berücksichtigt.



Karte 4: Vorbehaltsgebiete im Stadtgebiet Blankenhain

### 3.3 Fazit der planerischen Vorgaben

Die im Regionalplan ausgewiesenen großflächigen Vorranggebiete, insbesondere für die landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Sicherung von Freiräumen, wurden im Rahmen der vorliegenden Standortkonzeption umfassend bewertet. Aufgrund ihrer hohen raumordnerischen Bedeutung scheiden erhebliche Teile des Stadtgebietes von Blankenhain als potenzielle Eignungsflächen für die Errichtung von PV-FFA aus.

Gleichzeitig ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Nutzung regenerativer Energien gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine überragende Bedeutung besitzt (§ 2 EEG). Vor diesem Hintergrund werden Vorbehaltsgebiete nicht als generelle Ausschlusskriterien herangezogen. Vielmehr erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung, bei der die Belange der Energiegewinnung und die Ziele der Regionalplanung in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise trägt sowohl den Anforderungen der Energiewende als auch den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumordnung Rechnung.

## 4. Raumnutzung im Gebiet der Stadt Blankenhain

---

Neben den rechtlichen und planerischen Vorgaben ist auch die aktuelle Nutzung in die Bewertung und Abwägung einzubeziehen, um Flächen zu identifizieren, die sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als geeignete Standorte für PV-FFA erweisen. Zu diesem Zweck werden die verschiedenen Nutzungsarten in Gruppen zusammengefasst. Im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses wird festgelegt, ob und in welchem Umfang eine bestimmte Nutzungsart mit PV-FFA vereinbar ist. Dabei ist zu beachten, dass kleinflächige Strukturen aufgrund maßstabs- und planungsbedingter Anforderungen, insbesondere der Mindestgröße einer PV-FFA, nicht berücksichtigt werden können.

### 4.1 Kategorien der Raumnutzung

#### Wald / Gehölzbestände

Im Gebiet der Stadt Blankenhain erstrecken sich nördlich der Ortsteile Blankenhain, Krakau, Schwarza und Thangelstedt größere zusammenhängende Waldflächen. Darüber hinaus sind einzelne Gehölzinseln sowie lineare Baumstrukturen im zentralen Stadtbereich vorhanden. Diese Waldflächen übernehmen eine zentrale Rolle für den Natur- und Landschaftsschutz und sind zugleich für die Bevölkerung von hoher Bedeutung. Sie leisten vielfältige ökologische und klimatische Beiträge, darunter Erosionsminderung, Förderung der Grundwassererneubildung, Bereitstellung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, landschaftliche Aufwertung sowie Erholungsfunktionen. Zusätzlich tragen sie durch Sauerstoffproduktion, CO<sub>2</sub>-Bindung, Temperaturregulierung und Verdunstung zur Verbesserung des lokalen Klimas und zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei.

Aufgrund der vielfältigen Funktionen des Waldbestandes wird festgelegt, dass PV-FFA nicht in Waldgebieten oder zusammenhängenden Gehölzstrukturen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen oder Gehölzen erhebliche Kompensationsverpflichtungen nach sich zieht.

#### *Zwischenfazit*

Wald und Gehölzbestände sind als Ausschlussflächen zu definieren.

#### Landwirtschaftsflächen (Acker und Grünland)

Die Landwirtschaft ist im Stadtgebiet Blankenhain der größte Flächennutzer, wobei Ackerflächen eindeutig dominieren. Vorrangig werden Flächen genutzt, die für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet sind. Der Landwirtschaft kommt sowohl für die Ernährungssicherung und die Pflege der Kulturlandschaft als auch für die Produktion nachwachsender Rohstoffe eine besondere Bedeutung zu. Diese Relevanz wird durch § 1a Abs. 2 BauGB unterstrichen, der den Bodenschutz sowie die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als zentrale Aspekte des Abwägungsprozesses festlegt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit den Änderungen des EEG klargestellt, dass erneuerbare Energien, einschließlich PV-FFA, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sind daher als vorrangiger Belang in die Abwägung einzustellen.

#### *Zwischenfazit*

Die Landwirtschaftsflächen werden differenziert bewertet, basierend auf dem jeweiligen Gesamtgrad der Bodenfunktionsfähigkeit.

#### Siedlungsflächen

---

## Erläuterungsbericht

Neben den Wohngebieten umfassen die Siedlungsflächen auch zahlreiche Grünflächen mit unterschiedlichen Funktionen und Nutzungszwecken sowie Industrie- und Gewerbegebiete. Aufgrund der bestehenden Nutzung sind diese Bereiche für die Errichtung von PV-FFA in der Regel nicht geeignet, da davon auszugehen ist, dass die aktuelle Nutzung langfristig fortgeführt wird. Damit stehen diese Flächen faktisch nicht zur Verfügung. Die Siedlungsbereiche erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet Blankenhain einschließlich der Ortsteile.

Der Ausschluss von Siedlungsflächen betrifft ausschließlich Freiflächenanlagen. Dach- und Fassadenanlagen bleiben weiterhin zulässig.

Es wurde zusätzlich bestimmt, einen 100-Meter-Abstandsbereich um die Siedlungsbereiche als Ausschlusszone festzulegen. Grundlage hierfür sind die in der DTK 50 dargestellten Siedlungsflächen, die entsprechend berücksichtigt wurden. Ziel dieser Festsetzung ist es, eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verhindern. Dies schließt insbesondere eine optische Bedrängung durch ein zu nahe Heranrücken der Anlagen an die Siedlungsflächen ein.

### Zwischenfazit

PV-FFA werden im Bereich von Siedlungen und Grünflächen sowie in einem Abstand von 100 Metern zu diesen Nutzungen im Rahmen dieser Konzeption weitgehend ausgeschlossen.

### Gewässer

Standgewässer bieten aufgrund ihrer günstigen Einstrahlungsbedingungen grundsätzlich geeignete Voraussetzungen für die Installation von Photovoltaikanlagen. Ein zusätzlicher Vorteil liegt darin, dass schwimmende Anlagen keinen weiteren Flächenverbrauch verursachen. Allerdings geht eine solche Nutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Stadtbildes sowie mit Verlusten und Einschränkungen der Naherholungsfunktion einher. Zudem ist der Schutz dieser Gewässer als Lebensräume, insbesondere für die Fauna (Vögel, Fische), vor zusätzlichen Eingriffen zwingend zu gewährleisten.

Im Stadtgebiet Blankenhain existieren, abgesehen vom Speicher Loßnitz und dem Seeteich Blankenhain, keine größeren Standgewässer, die für den Einsatz schwimmender PV-Anlagen geeignet wären. Fließgewässer wie die Schwarza werden durch ihre geringe Breite in der Konzeption vernachlässigt.

### Zwischenfazit

Gewässerflächen werden im Rahmen dieser Konzeption als Ausschlussbereiche definiert.

### Verkehrsflächen

Im Stadtgebiet Blankenhain befinden sich verschiedene Verkehrseinrichtungen, deren Erhalt auch künftig erforderlich ist. Diese Flächen werden daher grundsätzlich als Ausschlussbereiche eingestuft. Dazu zählen insbesondere die Straßen des Bestandes. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 des Bundesministeriums für Verkehr sieht weder eine Erweiterung der bestehenden Straßenführung noch den Neubau zusätzlicher Straßen vor.

### Zwischenfazit

Alle befestigten Straßenflächen sind für die Realisierung von PV-FFA ausgeschlossen.

### PV-FFA im Bestand

In der Stadt Blankenhain befinden sich zwei Gewerbegebiete mit bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Das Gewerbegebiet „Am Amselberg“, östlich des Ortsteils

## Erläuterungsbericht

Tromlitz gelegen, umfasst eine PV-Anlage mit einer Fläche von rund 5 Hektar, die in vier Teilaabschnitte unterteilt ist. Im Gewerbegebiet „Rottdorfer Straße“ befindet sich eine weitere PV-Anlage mit einer Fläche von etwa 2.000 m<sup>2</sup>.

### Zwischenfazit

Bestehende Anlagen sind als Bestandsflächen zu betrachten und stehen daher nicht als Potenzialflächen für zukünftige Entwicklungen zur Verfügung. Im Jahr 2025 hat sich der Stadtrat von Blankenhain gegen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens eines PV-FFA-Vorhabens von ca. 60 ha Gesamtfläche ausgesprochen. Aus diesem Grund werden zusätzlich zu den Bestandsanlagen auch diese Flächen als Ausschlussflächen betrachtet.

### Windkraftanlagen im Bestand

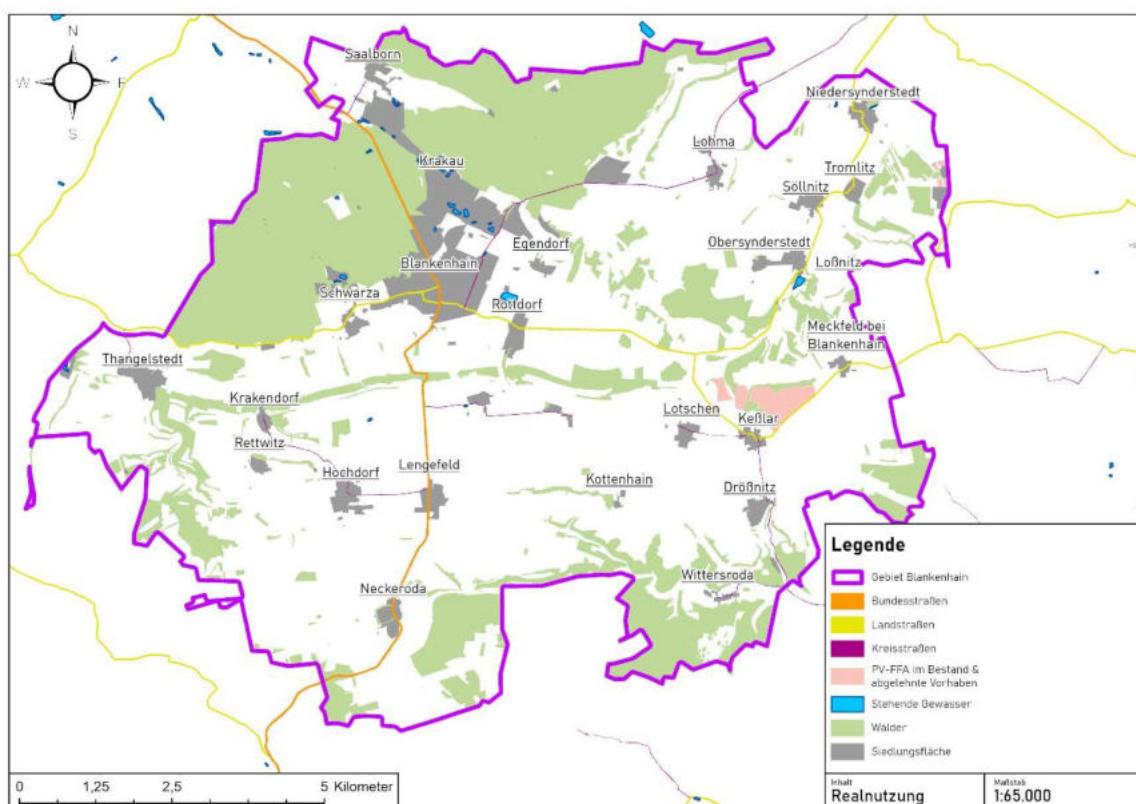
Südlich der Straße „Blankenhainer Weg“, zwischen den Ortslagen Blankenhain und Kleinlohma, befindet sich ein Windpark mit insgesamt acht Windkraftanlagen. Die punktuellen Standorte dieser Anlagen scheiden aufgrund ihrer bestehenden Nutzung als Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. Allerdings führen die Windkraftanlagen nicht zu einem Ausschluss der angrenzenden Flächen, sodass diese weiterhin als Potenzialflächen für PV-FFA in Betracht kommen.

### Zwischenfazit

Durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen ergibt sich lediglich ein marginaler Einfluss auf die verfügbaren Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aus diesem Grund werden Windkraftanlagen in der Standortkonzeption nicht berücksichtigt.

### Bergbauflächen im Bestand

siehe Kapitel 3.1



Karte 5: Realnutzung

## Erläuterungsbericht

### 4.2 Fazit der Raumnutzung

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Standortkonzeption wurden bestimmte Nutzungen als planungsrelevant definiert, die eine Errichtung von PV-FFA ausschließen. Dazu zählen unter anderem die Siedlungsbereiche einschließlich zugehöriger Grünflächen, bestehende Gehölzstrukturen sowie Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Diese Flächen werden aufgrund ihrer ökologischen, funktionalen und gestalterischen Wertigkeit als Ausschlussbereiche festgelegt.

Gleichzeitig wurden großflächige Agrarflächen als potenziell geeignete Standorte identifiziert. Diese Flächen bieten aufgrund ihrer Nutzung und Lage ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial und werden daher als Eignungsflächen für die Errichtung von PV-FFA ausgewiesen.

## Erläuterungsbericht

### 5. Gesamtbewertung

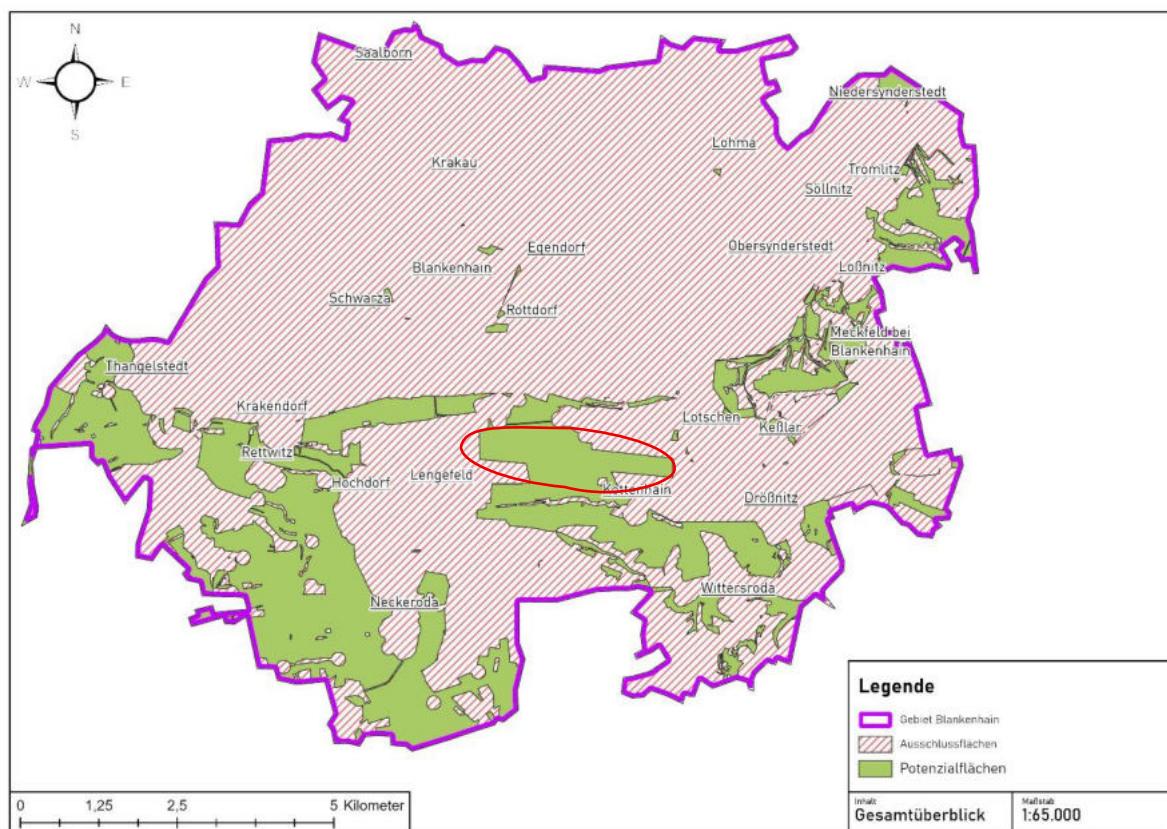
Ziel der vorliegenden Standortkonzeption ist die Ermittlung geeigneter Standorte für PV-FFA im Bereich des Stadtgebietes Blankenhain.

Wie den vorliegenden Karten 1 bis 5 zu entnehmen ist, scheiden große Teile des Stadtgebietes aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben sowie planerischer Festsetzungen (Regionalplan Mittelthüringen) als potenzielle Standorte aus. Zusätzlich wurden die Flächen im Stadtgebiet nach ihrer aktuellen Nutzung bewertet.

Bestimmte Nutzungen – etwa Siedlungsbereiche oder Wald- und Gehölzbestände – führten zu einem generellen Ausschluss. Ergänzend erfolgte eine Prüfung der vorhandenen Parameter hinsichtlich ihrer Eignung für PV-FFA.

Zur Bestimmung der Eignungsflächen wurden die in den Karten 1 bis 5 dargestellten Ausschlussflächen miteinander verschnitten. Das Ergebnis zeigt Karte 6:

- Rot-schraffiert hinterlegt sind Flächen, die aufgrund der Karten 1 bis 5 ausgeschlossen wurden.
- Hellgrün hinterlegt sind Bereiche, die gemäß der Bewertungsmatrix als potenzielle Eignungsflächen gelten.



Im Ergebnis der Analyse zeigt sich, dass der Standort des Projektgebietes Blankenhain (rot umrahmt) im Vergleich zu den übrigen geprüften Potenzialflächen die günstigsten Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bietet. Ausschlaggebend hierfür sind die folgenden Faktoren:

## Erläuterungsbericht

- Rechtliche und planerische Konformität: Der Standort liegt außerhalb der im Regionalplan Mittelthüringen festgelegten Ausschlussbereiche und unterliegt keinen restriktiven Nutzungsfestsetzungen.
- Geringe Nutzungskonflikte: Es bestehen keine Überschneidungen mit sensiblen Nutzungen wie Siedlungsflächen, Wald- oder Naturschutzgebieten.
- Technische und wirtschaftliche Vorteile: Die Fläche weist eine ausreichende Größe, günstige Topografie sowie eine gute Anbindung an das Stromnetz auf, was die Realisierung effizient und wirtschaftlich macht.
- Lage im landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet: Zwar befindet sich die Fläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes, sie wird jedoch aktuell nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und ist aufgrund ihrer Bodenqualität und Struktur für eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet. Damit entstehen diesbezüglich keine relevanten Nutzungskonflikte.
- Konversionsfläche: Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Fluglandebahn, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt wird. Durch die Umnutzung wird eine bereits vorbelastete Fläche sinnvoll in die Energiewende integriert.

Damit erfüllt dieser Standort die maßgeblichen Kriterien in besonderem Maße und stellt die bevorzugte Option für die Umsetzung einer PV-FFA dar.

## Literatur

---

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (2011): Regionalplan Mittelthüringen 2011

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

ThürNatG - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 30.07.2019

ThürWG - Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18.12.2018

## Online-Dienste

---

<sup>1</sup>Thüringer Landesamt für Statistik:

<https://statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=gem&nr=71008&TabelleID=gg000101>, Zugriff am 02.12.2025

<sup>2</sup>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: [https://landentwicklung-online.thueringen.de/dokumente/k41/k41\\_120693.pdf](https://landentwicklung-online.thueringen.de/dokumente/k41/k41_120693.pdf), Zugriff am 04.12.2025

<sup>3</sup>Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: <https://antares.thueringen.de/cadenz/>, Zugriff am 04.12.2025